

3.11 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Wie werden Honorarkräfte rechtsicher an Schulen eingesetzt?

Das ist in Niedersachsen erlaubt:

- **zeitlich und sachlich beschränkte Tätigkeit** (Workshop, Projektwochen); bei Tätigkeit über ein Schulhalbjahr oder Schuljahr in der Regel nur nach Statusfeststellungsverfahren [→ 3.7 – Was ist das Statusfeststellungsverfahren? → 3.8 – Wann ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht notwendig?]
- **deutliche Unterscheidung zu festangestellten Lehrkräften:**
 - Inhalt des Kurses und der Methode wird **eigenständig** von Honorarkraft festgelegt; Zeitraum wird nach Absprache festgelegt
 - keine weiteren Nebenpflichten (Notenvergabe, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Pausenaufsichten und Konferenzen)
 - Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden



Wichtig: In den Verträgen wird die Projektstätigkeit konkret beschrieben.

Bitte wenden



3.12 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Wie werden Honorarkräfte rechtsicher an Schulen eingesetzt?

Das ist in Niedersachsen nicht erlaubt:

- **zeitlich und sachlich unbeschränkte Tätigkeit** (mehrjährig, fest in Schulalltag eingebunden)
- **keine Unterscheidung zu festgestellten Lehrkräften:**
 - Inhalt des Kurses wird vom Auftraggeber*in und/oder Schule **einseitig** vorgegeben
 - Übernahme weiterer Nebenpflichten (Notenvergabe, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Pausenaufsichten und Konferenzen)
 - Vergütung erfolgt auch im Krankheitsfall bzw. trotz ausgefallener Stunden

